

TVÖD-VKA ÄNDERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Einleitung.....	2
Übersicht der Änderungen	3
Corona-Sonderzahlung	4
Entgelterhöhungen	7
Welche Entgeltbestandteile werden erhöht?	8
Entgelttabelle Anlage A	9
Entgelttabelle Anlage C Sozial- und Erziehungsdienst	13
Entgelttabelle Anlage E Beschäftigte in der Pflege.....	19
Erhöhung der Individuellen Zwischenstufen.....	23
Erhöhung der Individuellen Endstufen	24
Persönliche Zulage bei vorübergehender höherwertiger Tätigkeit.....	25
Bereitschaftsdienstentgelt	26
Garantiebetrag	33
Kinderbezogene Entgeltbestandteile.....	34
Endstufenzulage.....	35
Wechselschichtzulage.....	36
Teilzeitbeschäftigte.....	37
Entgeltfortzahlung	38
Krankengeldzuschuss	39
Sterbegeld	40
Geringfügig Beschäftigte	41
Beschäftigung in der Gleitzone	42
Jahressonderzahlung	43
Altersteilzeit.....	44
Entgelt für Auszubildende	45
Entgelt für Praktikanten	47
Entgelt für Studierende in dualen Studiengängen.....	49
Übernahme von Auszubildenden	50
Regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost.....	51
Dienstreisen und Arbeitszeit.....	52
Entgeltumwandlung.....	53
Leistungsentgelt	54
Vermögenswirksame Leistungen	56
Pflegezulage.....	57
Entgeltgruppenzulage in der Pflege	58
Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitsdienst.....	59
Kurzarbeit im TV COVID	60

TVÖD-VKA ÄNDERUNGEN

Einleitung

Die Tarifeinigung am 25. Oktober 2020 bringt ein ganzes Bündel von Änderungen mit sich.

Am 26. November 2020 endet die Erklärungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann theoretisch die Tarifeinigung noch in Frage gestellt werden.

Danach beginnen die Redaktionsverhandlungen.

Ergebnis der Redaktionsverhandlungen sind dann die Änderungstarifverträge, die die geänderten tariflichen Regelungen im Wortlaut enthalten.

Erst wenn diese Änderungstarifverträge unterzeichnet sind, kann man die Änderungen umsetzen.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren bildet der TV Corona-Sonderzahlung 2020: dieser Tarifvertrag ist am 25. Oktober 2020 rechtsverbindlich in Kraft getreten und kann umgesetzt werden.

Diese Arbeitshilfe soll bei der frühzeitigen Planung der Umsetzungsschritte helfen.

Kleine Änderungen bei den einzelnen Regelungen können im Laufe des Verfahrens noch eintreten: erfahrungsgemäß sind diese aber überschaubar.

Die einzelnen Regelungen der Tarifeinigung werden jeweils erläuternd dargestellt.

In welchem Umfang diese Tarifänderungen in nicht tarifgebundenen sozialen Einrichtungen zwingend umgesetzt werden müssen, hängt davon ab, wie im Arbeitsvertrag die Anbindung an den TVÖD vereinbart worden ist. Durch die Tarifeinigung kommt zu den TVÖD ändernden und ihn ergänzenden Tarifverträgen. Ob die ändernden und ergänzenden Tarifverträge Anwendung finden müssen, muss im Arbeitsvertrag eindeutig geregelt sein.

Northeim, im Oktober 2020

Kurt Ditschler

TVÖD-VKA ÄNDERUNGEN

Übersicht der Änderungen

Die Tarifänderungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft:

1. September 2020

Alle Tarifänderungen treten rückwirkend in Kraft. es sei denn, sie sind in der folgenden Liste aufgeführt.

25. Oktober 2020	Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
-------------------------	---

1. November 2020	Regelung zur Übernahme von Auszubildenden wird wieder in Kraft gesetzt.
-------------------------	---

1. Januar 2021	TV COVID wird für ein Jahr verlängert
	TV FlexAZ wird für zwei Jahre verlängert

1. März 2021	Die Pflegezulage wird eingeführt
	Die Intensivzulage wird erhöht
	Die Wechselschichtzulage wird erhöht
	Die Entgeltgruppenlage für die P-Entgeltgruppen wird eingeführt
	Ärzte und Zahnärzte außerhalb von Krankenhäusern erhalten eine Zulage.

1. April 2021	Tabellenentgelte und dynamische tarifliche Zulagen werden erhöht.
	Die Ausbildungsentgelte und Praktikantenentgelt werden erhöht
	Das Studienentgelt wird erhöht

1. Januar 2022	Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung wird angehoben
	Die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost wird reduziert

1. Januar 2023	Der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung Ost wird angehoben
	Die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost wird reduziert

1. März 2022	Die Pflegezulage wird erhöht
---------------------	------------------------------

1. April 2022	Tabellenentgelte und dynamische tarifliche Zulagen werden erneut erhöht.
----------------------	--

1. Januar 2023	Die Pflegezulage wird dynamisiert
-----------------------	-----------------------------------

1. Januar 2024	Die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost wird reduziert
-----------------------	---

1. Januar 2025	Die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost wird reduziert
-----------------------	---

TVÖD-VKA ÄNDERUNGEN

Corona-Sonderzahlung

Zum 25. Oktober 2020 ist in Kraft getreten der

Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung 2020)

Anspruch auf diese Sonderzahlung haben

- Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis der TVöD Anwendung findet
- Auszubildende, für die der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) gilt
- Praktikanten, für die der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) gilt
- Studierende, für die der Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) gilt

Zum „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD – VKA) gibt es ändernde, ersetzende, ergänzende und weitere Tarifverträge.

Der TV Corona-Sonderzahlung 2020 gehört zu ergänzenden Tarifverträgen.

Wenn der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist, dann haben Beschäftigte nur Anspruch auf die Sonderzahlung, wenn im Arbeitsvertrag die Geltung der den TVöD ergänzenden Tarifverträge vereinbart worden ist.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Besonderen Teilen vom 13. September 2005 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.

TVÖD-VKA ÄNDERUNGEN

Corona-Sonderzahlung

Anspruch haben Beschäftigte, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Voraussetzung: das Arbeitsverhältnis muss am 1. Oktober 2020 bestehen
2. Voraussetzung: zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 muss mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Die 2. Voraussetzung wird auch erfüllt, wenn für einen Tag bestanden hat

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, bei Urlaub oder bei Arbeitsbefreiung
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss, unabhängig von der Höhe des Zuschusses
- Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V)
- Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld

Corona Sonderzahlung			
E 1 – E 8	S 2 – S 8b	P 5 – P 8	600 €
E 9a – E 12	S 9 – S 18	P 9 – P 16	400 €
E 13 – E 15			300 €
Auszubildende		225 €	
Praktikanten		225 €	

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt.

TVÖD-VKA ÄNDERUNGEN

Corona-Sonderzahlung

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

	Vollzeit	50 % Teilzeit	30 % Teilzeit
E 8	600 €	300 €	180 €

Maßgeblich ist die am 1. Oktober 2020 vereinbarte Arbeitszeit.

Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen: sie wird nicht bei der Entgeltfortzahlung, beim Sterbegeld oder bei der Jahressonderzahlung berücksichtigt.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Die Corona-Sonderzahlung zählt nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Die Corona-Sonderzahlung ist steuerfrei.

Die Corona-Sonderzahlung ist eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung im EStG ist steuerfrei eine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 €.

Die Corona-Sonderzahlung ist aber nur dann steuerfrei, wenn der individuelle Höchstbetrag für die Steuerfreiheit durch andere Zahlungen noch nicht ausgeschöpft worden ist.